Gründung

der Platzer Mode AG

A.B., Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Heimberg,

beurkundet¹⁾:

Herr

Kurt Platzer

14.4.1959, verheiratet, von Oberbalm, Bantigerweg 14, 3627 Heimberg,

Gründer²⁾

erklärt³⁾:

I. Gründung

Ich gründe⁴⁾ eine Aktiengesellschaft unter der Firma

Platzer Mode AG^{5),6)}.

II. Festlegung der Statuten⁷⁾

Ich lege die Statuten mit dem Wortlaut fest, wie er im vorliegenden Exemplar $^{8)}$ enthalten ist.

III. Zeichnung und Feststellungen

1. Zeichnung der Aktien⁹⁾

- a. Ich zeichne alle 100 Namenaktien der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 1 000.–.
- b. Die 100 Namenaktien werden zum Betrag von je CHF 1 000.-, total CHF 100 000.-, ausgegeben und mit total CHF 100 000.- liberiert.
- c. Ich verpflichte mich bedingungslos, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage¹⁰⁾ von total CHF 100 000.– (einhunderttausend) zu leisten.

Sacheinlage und Sachübernahme (Geschäftsübernahme nach Art. 181 OR)^{11),12),13),14)}

- a. Durch Einbringen der Aktiven und Passiven gemäss Übernahmebilanz per 31. Dezember 2019 des im Handelsregister nicht eingetragenen Einzelunternehmens «Kurt Platzer, Modegeschäft», mit Sitz in Heimberg, wird gestützt auf den vorliegenden, von mir am 16. März 2020 unterzeichneten Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag eine Einlage von CHF 100 000. geleistet und mir als Sacheinleger eine Forderung von CHF 131 500. in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben.
- b. Gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags kann die Gesellschaft nach ihrer Eintragung im Handelsregister sofort als Eigentümerin über alle in der Übernahmebilanz per 31. Dezember 2019¹⁵⁾ aufgeführten Aktiven verfügen und sie erhält einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung im Grundbuch.
- c. Der von mir am 16. März 2020 unterzeichnete Gründungsbericht zur Sacheinlage und Sachübernahme sowie die von der Adomina Treuhand AG, in Interlaken, als zugelassene Revisorin am 26. März 2020 abgegebene Prüfungsbestätigung zum Gründungsbericht liegen vor¹⁶⁾.

3. Feststellungen¹⁷⁾

Ich stelle fest:

- a. Alle 100 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1 000.- sind gültig gezeichnet.
- b. Die versprochenen Einlagen von total CHF 100 000.- entsprechen dem gesamten Ausgabebetrag.
- c. Die Sacheinlage von CHF 100 000.– wird gemäss Ziffer III/2 hiervor geleistet.
- d. Die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen sind erfüllt.
- e. Es bestehen keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile als die in dieser Urkunde bzw. in den Belegen genannten¹⁸⁾.

IV. Wahlen

1. Verwaltungsrat

Als Mitglieder des Verwaltungsrats^{19),20)} wähle ich für die Amtsdauer²¹⁾ von einem Jahr:

- a. Herrn Kurt Platzer, vorgenannt;
- b. Frau Véronique Platzer, 30.9.1963, von Oberbalm, in Heimberg.

Frau Véronique Platzer erklärt die Annahme der Wahl durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

2. Präsident des Verwaltungsrats

Als Präsidenten des Verwaltungsrats²²⁾ wähle ich Herrn Kurt Platzer.

3. Revisionsstelle^{23),24),25)}

Als Revisionsstelle wähle ich für die Amtsdauer von einem Jahr die Adomina Treuhand AG, in Interlaken. Die Adomina Treuhand AG²⁶⁾ hat mit Schreiben vom 26. März 2020 erklärt, dass sie bereit ist, dieses Mandat anzunehmen²⁷⁾.

V. Schlussbestimmungen

1. Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen²⁸⁾

Ich werde spätestens einen Monat nach Eintragung dieser Gründung im Handelsregister mit separater, an die Gesellschaft zu richtender schriftlicher Erklärung die wirtschaftlich berechtigten Personen an den von mir gezeichneten Aktien melden.

2. Belege und Beilagen²⁹⁾

Der Notar stellt fest, dass die nachfolgenden Belege, welche mit der Urschrift im Original als Beilagen aufbewahrt werden, ihm und dem Gründer vorgelegen haben:

- a. **Beilage Nr. 1:** die vom Gründer festgelegten Statuten.
- b. Beilage Nr. 2: der Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 16. März 2020, inklusiv die darin erwähnten Beilagen.
- c. Beilage Nr. 3: der Gründungsbericht vom 16. März 2020.
- d. **Beilage Nr. 4:** die Prüfungsbestätigung der Adomina Treuhand AG, in Interlaken, vom 26. März 2020.
- e. Beilage Nr. 5: die Mandatsannahmeerklärung der Revisionsstelle vom 26. März 2020.

3. Ausfertigungen

Diese Urschrift ist für das Handelsregisteramt des Kantons Bern und für die Gesellschaft in Papierform zweifach auszufertigen.

Schlussverbal für Willenserklärungen

30. März 2020

Der Gründer³⁰⁾: Der Notar:

Bemerkungen

- Die Gründung einer Aktiengesellschaft muss öffentlich beurkundet werden (Art. 629 Abs. 1 OR).
- Die Aktiengesellschaft kann auch als Einpersonengesellschaft gegründet werden (Art. 625 OR).
- 3) Das Aktienrecht kennt nur die Form der Simultangründung in der Form der Willenserklärung, welche in öffentlicher Urkunde vollzogen wird (Art. 629 und 630 OR). Dieser Gründungsakt setzt sich aus vier Hauptelementen zusammen:
 - Einer übereinstimmenden Willenserklärung der Gründer, dass sie eine Aktiengesellschaft mit bestimmten Statuten und bestimmtem Aktienkapital gründen wollen.
 - Der bedingungslosen Verpflichtung zur Leistung der ganzen Einlage auf dieses Kapital («Zeichnung») und den Feststellungen gemäss Art. 629 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 OR.
 - Der Leistung der versprochenen Einlage (Erfüllung der Verpflichtung, «Liberierung»).
 - Der Bestellung der ersten Organe dieser Gesellschaft, d.h. der Bestellung des Verwaltungsrats (evtl. auch des Präsidenten des Verwaltungsrats, vgl. Art. 712 Abs. 2 OR) und der Bestellung der Revisionsstelle (sofern von Gesetzes wegen die Pflicht zur ordentlichen Revision besteht bzw. die Statuten eine Revisionsstelle zwingend vorsehen bzw. die Aktionäre nicht im Sinn von Art. 727a Abs. 2 OR auf die eingeschränkte Revision verzichten).

Vgl. auch Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Note 351 zu § 1; Schenker, BaK 2016, Noten 1 bis 14, insbesondere Note 3 zu Art. 629 OR; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, Noten 46 bis 57 zu § 14.

4) Die Gesellschaft erwirbt ihre Rechtspersönlichkeit mit dem Eintrag in das Handelsregister (Art. 643 Abs. 1 OR, Art. 932 Abs. 1 OR). Dritten gegenüber wird die Eintragung erst am nächsten Werktag nach der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam (Art. 932 Abs. 2 OR).

Der Inhalt der Eintragung in das Handelsregister ist nicht auf Gesetzesstufe geregelt, sondern wird durch den Bundesrat in der Handelsregisterverordnung festgesetzt (Art. 929 Abs. 1 OR, Art. 45 HRegV). Die Handelsregisteranmeldung muss die Gesellschaft klar identifizieren und die einzutragenden Tatsachen angeben oder auf die entsprechenden Belege einzeln verweisen (Art. 16 Abs. 1 HRegV).

Die Gründer (aber auch sonstige Dritte) können bereits vorgängig zum Gründungsakt Verpflichtungen im Namen der zu gründenden Gesellschaft eingehen. Für solche Verpflichtungen haften die handelnden Personen grundsätzlich uneingeschränkt und solidarisch. Sie werden jedoch aus der Solidarhaftung befreit, sobald (und sofern) die neu gegründete Gesellschaft innert einer Frist von drei Monaten nach ihrer Eintragung in das Handelsregister diese Verpflichtungen übernimmt (Art. 645 OR; Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Noten 432 bis 437 zu § 1: Schenker, BaK 2016, Noten 1 bis 13 zu Art. 645 OR;

Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, Noten 1 bis 17 zu § 18; Fellmann/Müller, BK, Noten 260 bis 265 zu Art. 530 OR).

5) Die Firma gehört zu den im Handelsregister einzutragenden Tatsachen und zum zwingend vorgeschriebenen Statuteninhalt (Art. 626 Ziffer 1 OR). Die neu zu gründende Gesellschaft wird durch die Firma individualisiert, weshalb die Firma (anders als der Sitz der Gesellschaft) zwingend zur Gründungserklärung gemäss Art. 629 Abs. 1 OR gehört und deshalb in der Gründungsurkunde genannt werden muss.

Handelsgesellschaften (dazu gehören neben den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch die Kommanditaktiengesellschaften sowie die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Genossenschaften müssen in der Firma die Rechtsform angeben. Im Übrigen können sie ihre Firma unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung (Wahrheitsgebot, Täuschungsverbot, Vereinbarkeit mit öffentlichen Interessen) frei wählen (Art. 944 Abs. 1 und Art. 950 Abs. 1 OR). Die Firma muss sich jedoch von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden (Art. 951 Abs. 2 OR).

Möglich sind insbesondere Fantasiebezeichnungen, Sachbezeichnungen mit Beziehung zum Hauptzweck (exkl. rein beschreibende Sachbegriffe ohne kennzeichnungs- und unterscheidungskräftigen Zusatz), geografische Bezeichnungen als Zusatz und Personenbezeichnungen; gesperrte Namen und Sigel sowie unklare Firmen sind unzulässig.

Die kantonalen Handelsregisterführer sind zuständig für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Firma. Das Eidg. Amt für das Handelsregister verfügt nur über eine subsidiäre Prüfungszuständigkeit im Rahmen der Genehmigung der kantonalen Eintragungen. Eine Firmenrecherche beim Eidg. Amt für das Handelsregister gibt deshalb nur Auskunft über im Firmenzentralregister eingetragene identische oder ähnliche Firmen bzw. Namen. Eine erste Prüfung betreffend bereits eingetragene identische oder ähnliche Firmen kann im Internet unter www.zefix.admin.ch vorgenommen werden. Massgebende Orientierungshilfe für die Firmenbildung ist die Weisung des Eidg. Amtes für das Handelsregister an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 (REPRAX Nr. 1/2016 S. 13 in deutscher Sprache bzw. S. 35 in französischer Sprache; siehe auch www.zefix.ch → Publikationen EHRA → Weisungen → Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung der Firmen und Namen vom 1. Juli 2016).

Eine Firma kann auch mit registrierten Marken kollidieren, weshalb sich vor der Firmenwahl eine Prüfung der bereits eingetragenen Marken im Markenregister empfiehlt. Eine erste Prüfung kann im Internet unter www.swissreg.ch oder www.ige.ch vorgenommen werden.

 Der Sitz der Gesellschaft ist zwingender Statuteninhalt (Art. 626 Ziffer 1 OR), muss jedoch in der Gründungsurkunde nicht genannt werden (Art. 629 Abs. 1 OR, Art. 44 HRegV).

Wird der Sitz der Gesellschaft im Gründungsakt genannt, ist – wie auch in den Statuten – zwingend der Name der politischen Gemeinde anzugeben (Art. 117 Abs. 1 HRegV). Es ist die offizielle Schreibweise der Gemeindenamen zu gebrauchen (z.B. Muri bei Bern, Biel/Bienne; vgl. auch www.zefix.ch → Ortschaften).

7) Art. 626 bis 628 OR.

Der absolut notwendige Inhalt der Statuten, ihr Minimalinhalt, ist in Art. 626 OR aufgeführt. Diese Aufzählung ist abschliessend. Der zwingende Mindestinhalt der Statuten ist zu unterscheiden vom bedingt notwendigen Inhalt und vom fakultativen Inhalt.

Zum absolut notwendigen Inhalt der Statuten gehören auch die Organe für die Verwaltung und für die Revision (vgl. Art. 626 Ziffer 6 OR). Insbesondere müssen die Statuten selbst dann Bestimmungen über die Revisionsstelle enthalten, wenn die Gesellschaft auf eine Revision verzichtet (Opting-out). In diesem Fall müssen die Statuten einen Revisionsverzicht zulassen (d.h. die Revision darf nicht zwingend vorgeschrieben sein).

Der bedingt notwendige Statuteninhalt betrifft diejenigen Bestimmungen, die nur dann erforderlich sind, wenn eine von der dispositiven gesetzlichen Ordnung abweichende Regelung getroffen werden soll (vgl. insbesondere Art. 627 und 628 OR, aber auch Art. 620 Abs. 3, 622 Abs. 2, 653d Abs. 1, 656e, 660 Abs. 1 und 2, 661, 663c Abs. 2, 672, 673, 674 Abs. 2, 709, 710, 712 Abs. 2, 713, 718 Abs. 1, 727 Abs. 3, 736 Ziffer 1, 740 Abs. 1, 745 Abs. 1 und 762 Abs. 1 OR).

Der fakultative Statuteninhalt betrifft Bestimmungen, die lediglich gesetzliche Regeln wiederholen oder rechtlich verbindlich auch in anderer Form (z.B. in Reglementen oder als einfache Generalversammlungsbeschlüsse) aufgestellt werden können

Vgl. Schenker, BaK 2016, Note 2 zu Art. 626 OR; Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Noten 450 bis 532 zu § 1; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 8.

8) Die Statuten der neu zu gründenden Aktiengesellschaft stellen lediglich einen (externen) Bestandteil des Errichtungsakts dar. Aus diesem Grund sieht Art. 631 Abs. 2 Ziffer 1 OR vor, dass die (gemäss Art. 629 Abs. 1 OR von den Gründern während des Errichtungsakts festgelegten) Statuten zusammen mit den andern Gründungsbelegen der Urschrift der Urkundsperson (dem Errichtungsakt) beizulegen sind.

Das Bundesprivatrecht schreibt nicht vor, dass die Statuten öffentlich zu beurkunden sind. Die Statuten sind lediglich festzulegen, d.h. zu identifizieren, was während des Gründungsprozesses durch einen rechtsgeschäftlichen Annahmeakt geschieht. Die nachhaltige Sicherstellung der Statutenidentität erfolgt durch die Zuordnung des (externen) Belegs zur Urschrift der Urkundsperson (zum Errichtungsakt). Das für das Handelsregister bestimmte Statutenexemplar ist zudem von der Urkundsperson zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 4 HReqV).

Vgl. Ruf, Die Gründungsbeurkundung einer Aktiengesellschaft, in: Roland von Büren (Hrsg.), Festschrift zum 70. Geburtstag von Rolf Bär, Aktienrecht 1992-1997: Versuch einer Bilanz, Bern 1998, S. 327. Anderer Meinung: Brückner, Zürich 1993, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Noten 2963 bis 2987 zu § 106.

9) Die Gültigkeitserfordernisse für die Zeichnung von Aktien werden in Art. 630 OR geregelt. Es sind in die Urkunde aufzunehmen:

- Die Anzahl der Aktien.
- Der Nennwert der Aktien (minimal CHF 0.01, vgl. Art. 622 Abs. 4 OR).
- Die Art der Aktien (Namen- oder Inhaberaktien, vgl. Art. 622 Abs. 1 OR).
- Der Ausgabebetrag der Aktien (mindestens zum Nennwert, vgl. Art. 624 OR).
- Die Kategorie der Aktien (Stammaktien, Vorzugsaktien, Stimmrechtsaktien, vgl. Art. 654, 656, 693 und 709 OR). Solange nur eine Aktienkategorie besteht, ist diese nicht besonders zu bezeichnen, da es sich dabei nur um Stammaktien handeln kann.
- Eine bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten.

Art. 630 OR definiert somit, was «Zeichnung» bedeutet. Sie ist erstens die Identifikation der zu leistenden Einlage und zweitens die bedingungslose Verpflichtung, die Einlage zu erbringen (Schenker, BaK 2016, Note 2 zu Art. 630 OR; Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Note 324 zu § 1; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, Noten 12 bis 17 zu § 14).

10) Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100 000.– betragen, wovon 20 Prozent des Nennwerts jeder Aktie, jedoch mindestens CHF 50 000.– zwingend liberiert sein müssen (Art. 632 OR).

Ist der Ausgabebetrag der Aktien höher als deren Nennwert, müssen die Gründer einen Mehrbetrag (ein Agio) leisten und die Ausgabe der Aktien erfolgt «über pari». Nicht nur der Nennwertbetrag, sondern auch das Agio gehört zur Einlageschuld (Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Note 305 zu § 1).

Bezüglich des Agios ist in Bezug auf dessen Fälligkeit und den durch das Handelsregisteramt zu prüfenden Einzahlungsvorgang Folgendes zu unterscheiden:

- Ist das Agio zusammen mit dem Nennwertbetrag fällig, muss auch das Agio in der Kapitaleinzahlungsbestätigung ausgewiesen werden (BGE 132 III 668, insbesondere 673; Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Note 358 zu § 1).
 - Allerdings lässt es die Handelsregisterpraxis im Kanton Bern entgegen der strengeren Lehre und dem Bundesgericht auch in diesem Fall genügen, dass nur der Nennwertbetrag auf das Kapitaleinzahlungskonto (Sperrkonto) einbezahlt wird (letztmals geprüfter Stand dieser Praxis: Januar 2019).
- Ist das Agio nicht zusammen mit dem Nennwertbetrag fällig, sondern wird das Agio auf einen späteren Zeitpunkt fällig erklärt, gilt das Aktienkapital bereits dann als voll liberiert, wenn der Nominalbetrag voll gedeckt ist, auch wenn die Einlagen auf das später fällig werdende und damit auch später zu leistende Agio noch ausstehend sind.
 - Vgl. hierzu Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Note 358 zu § 1; Glanzmann in ZBGR 2007 S. 83; anders verhält es sich bei der Gründung einer GmbH, wo das Stammkapital erst dann als voll liberiert gilt, wenn sowohl der Nominalbetrag voll gedeckt ist als auch die Einlagen auf ein eventuelles Agio einbezahlt sind.

Wegen der Möglichkeit, das Aktienkapital nur teilweise zu liberieren bzw. die Einlagen auf das Agio später einzubezahlen, haben sich die Gründer bedingungslos zu verpflichten, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten (Art. 630 Ziffer 2 OR).

Stimmrechtsaktien müssen immer voll liberiert sein (Art. 693 Abs. 2 OR). Inhaberaktien dürfen erst nach der Einzahlung des vollen Nennwerts ausgegeben werden (Art. 683 Abs. 1 OR).

Nachträgliche Leistungen von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien werden durch den Verwaltungsrat beschlossen und durchgeführt (Art. 634a OR). Betreffend die Anforderungen dafür vgl. Art. 54 HRegV.

11) Für die Abwicklung der Sacheinlage stehen im vorliegenden Fall (im Handelsregister nicht eingetragenes Einzelunternehmen) zwei Varianten zur Verfügung.

a) Sacheinlage durch Vermögens- oder Geschäftsübertragung gemäss Art. 181 OR

Alle Aktiven werden durch Singularsukzession übertragen. Die Passiven gehen – ab Anzeige an die Gläubiger – von Gesetzes wegen über (Universalsukzession).

Diese Vorgehensweise ist nur möglich (vgl. Tschäni, BaK 2015, Noten 5, 11 und 12 zu Art. 181 OR):

- sofern zumindest ein organisch in sich geschlossener Teil eines Vermögens oder Geschäfts übertragen wird (Art. 181 Abs. 1 OR),
- sofern auch Passiven übertragen werden und
- sofern der übertragende Rechtsträger eine natürliche Person oder ein nicht im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen oder ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein oder eine nicht im Handelsregister eingetragene Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist (Art. 181 Abs. 4 OR e contrario).

Vgl. Musterurkunde 772.

b) Sacheinlage durch Singularsukzession

Alle Aktiven und Passiven werden durch Singularsukzession übertragen. Für die Aktiven sind die massgebenden Übertragungsformen und für die Passiven sind die Regeln der Schuldübernahme gemäss Art. 175 ff. OR zu beachten.

Diese Vorgehensvariante ist für alle Rechtsträger in jedem Fall möglich (vgl. REPRAX 2004, Nr. 2/3, S. 20; Erläuterungen zu Art. 108 HRegV; Frick, Stämpflis Handkommentar, Note 5, Vorbemerkungen zu Art. 69 bis 72 FusG; Beretta, Zürcher Kommentar zum FusG, Note 35 vor Art. 69 bis 77 FusG; von der Crone/Gersbach/Kessler/Dietrich/Berlinger, Das Fusionsgesetz, Zürich 2004, Note 812; Malacrida, Basler Kommentar zum FusG, Note 13 zu Art. 69 FusG; Tschäni/Papa, Basler Kommentar zum FusG, Note 7 zu Art. 181 OR (Anhang); Tschäni, BaK 2015, Noten 6 und 7 zu Art. 181 OR; Beretta, SPR, Band VIII/8, S. 56 bis 59; Amstutz/Mabillard, Fusionsgesetz (FusG), Kommentar, Basel 2008, Systematischer Teil, Note 428).

Vgl. Musterurkunde 771.

12) Der Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag bedarf der Schriftform.

Werden Grundstücke übertragen, bedürfen die entsprechenden Teile des Vertrags der öffentlichen Beurkundung. Grundstücksübertragungen sind somit in einem separaten Vertrag öffentlich zu beurkunden, wenn nicht der ganze Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag öffentlich beurkundet wird.

Werden Grundstücke im Rahmen einer Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz übertragen, genügt eine einzige öffentliche Urkunde auch dann, wenn Grundstücke in verschiedenen Kantonen liegen. In solchen Fällen ist eine Urkundsperson am Sitz des übertragenden Rechtsträgers örtlich zuständig (Art. 70 Abs. 2 FusG). Innerhalb des Sitzkantons richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach kantonalem Recht

Liegen alle im Rahmen einer Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz zu übertragenden Grundstücke im gleichen Kanton, ist das Eidg. Amt für das Handelsregister der Auffassung, dass sich in diesen Fällen die örtliche Zuständigkeit der Urkundsperson nicht nach Art. 70 Abs. 2 FusG, sondern nach dem Ort der gelegenen Sache bestimmt (vgl. dazu Siffert/Turin, Kommentar Handelsregisterverordnung, Bern 2013, Note 31 zu Art. 43 HRegV und Note 16 f. zu Art. 138 HRegV).

13) Der Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag muss vor der Gründung der Gesellschaft abgeschlossen werden. Sofern – anders als im vorliegenden Fall – mehrere Personen die Aktiengesellschaft gründen, empfiehlt es sich, diesen Vertrag von allen Gründern (als einfache Gesellschafter) unterzeichnen zu lassen (Art. 645 OR).

Die zu gründende Aktiengesellschaft kann aber – auch wenn mehrere Personen die Gesellschaft gründen – bei der Unterzeichnung des Sacheinlage- und Sach- übernahmevertrags nur von einem einzigen Gründer vertreten werden. Dann ist dieser Vertrag bei der Gründung von allen Gründern zu genehmigen. In diesem Fall empfiehlt es sich, im Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag einen entsprechenden Genehmigungsvorbehalt aufzunehmen, zum Beispiel: «Zu diesem Vertrag bleibt die Genehmigung anlässlich der Gründung der Platzer Mode AG vorbehalten.»

14) Die Übertragung einer Gesamtheit an Aktiven und Passiven an eine neu zu gründende Gesellschaft erfüllt in den meisten Fällen sowohl den Sachverhalt der Sacheinlage wie auch (zusätzlich) der Sachübernahme.

Eine Kombination von Sacheinlage und Sachübernahme liegt vor, wenn die Gesellschaft von Gesellschaftern Vermögenswerte übernimmt und ihnen nicht nur Anteilsrechte (z.B. Aktien, Stammanteile) zuerkennt, sondern ihnen die Einlage teilweise bar abgilt oder ihnen Forderungen in den Büchern der Gesellschaft gutschreibt (Küng, BK, Note 268 zu Art. 932 OR).

Von den als Sachübernahme in den Statuten und im Handelsregister offen zu legenden Rechtsgeschäften (zu den Voraussetzungen vgl. Art. 628 Abs. 2 OR) ist das «normale» Handeln im Namen und für Rechnung der zu gründenden Gesellschaft zu unterscheidden (zur Unterscheidung vgl. auch Schenker, BaK 2016, Noten 9 und 10 zu Art. 628 OR sowie Note 12 zu Art. 647 OR; Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Noten 379 ff. zu § 1). Im Gegensatz zur Sachübernahme sind die durch die Gründer für die zu gründende Gesellschaft im Rahmen des «normalen» Handelns eingegangenen Verpflichtungen gemäss Art. 645 Abs. 2

bzw. 779a Abs. 2 OR innert drei Monaten seit Gründung der Gesellschaft durch diese noch speziell zu genehmigen.

15) Es ist zulässig, im Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag den Zeitpunkt zu regeln, von dem an die Handlungen des einzulegenden Einzelunternehmens als für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft vorgenommen gelten. Damit kann im Innenverhältnis die Wirksamkeit insbesondere auf einen Zeitpunkt vor dem Handelsregistereintrag vorgezogen werden, was sich aus Gründen der Rechnungslegung oder des Steuerrechts aufdrängen kann (Bertschinger, in: Festschrift für Heinz Rey, Zürich 2003, S. 372). Gegenüber Dritten hat eine allfällige Rückwirkung keine Auswirkungen. Für Dritte ist gemäss Art. 932 Abs. 2 OR die Publikation nach Handelsregistereintragung massgebend. Vgl. Meier-Schatz, Die «Rückwirkung» bei gesellschaftsrechtlichen Transaktionen, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, SZW 1997 S. 1.

Eine rückwirkende Sacheinlage («Umwandlung») eines Einzelunternehmens (oder einer Personenunternehmung) in eine juristische Person wird steuerlich anerkannt, wenn die Anmeldung zusammen mit den Gründungsakten innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag der Übernahmebilanz beim Handelsregister eingetroffen ist und die Anmeldung ohne irgendwelche Weiterungen zum Eintrag geführt hat (Kreisschreiben Nr. 5 vom 1.6.2004 der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Ziffer 3.2.3.1, www.estv.admin.ch).

16) Gemäss Art. 635a OR prüft ein zugelassener Revisor den Gründungsbericht. Für diesen zugelassenen Revisor werden zwingend eine Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 RAG (Revisionsaufsichtsgesetz) sowie eine einjährige Fachpraxis gefordert (Art. 5 RAG). Natürliche Personen dürfen nur dann selbständig Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen sind (Art. 8 Abs. 1 RAV; Revisionsaufsichtsverordnung).

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde führt ein Register über die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen. Das Register ist öffentlich und wird im Internet publiziert (Art. 15 Abs. 2 RAG; www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch bzw. www.rab-asr.ch).

Die Bestätigung, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig ist, kann der Revisor nicht bereits gestützt auf einen Entwurf, sondern erst gestützt auf den von den Gründern genehmigten und unterzeichneten Gründungsbericht abgeben.

- 17) Art. 629 Abs. 2 OR.
- 18) Diese Bemerkung bzw. die Integration der «Stampa-Erklärung» in die vorliegende Urkunde (welche die dem Handelsregisteramt mit separatem Dokument einzureichende «Stampa-Erklärung» ersetzt) gehen davon aus, dass die von den eidgenössischen Räten beschlossene Revision des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) – Änderungen vom 17. März 2017 (vgl. Bundesblatt 2017 S. 2433 ff.) in Kraft gesetzt worden ist.

Die «Stampa-Erklärung» kann bereits vor Inkraftsetzung dieser Gesetzesrevision in die Urkunde integriert werden. Bis zur Inkraftsetzung der Gesetzesrevision ist jedoch mit dem zuständigen Handelsregisteramt zu klären, ob damit (in analoger Anwendung von Art. 43 Abs. 2 HRegV) auf das Einreichen der «Stampa-

Erklärung» mit separatem Dokument verzichtet werden kann oder nicht. Das Handelsregisteramt des Kantons Bern akzeptiert (sowohl bei Gründungen wie auch bei Kapitalerhöhungen) bereits heute die in die öffentliche Urkunde integrierte «Stampa-Erklärung» als vollwertigen Ersatz des separaten Dokuments.

Die Erklärung der Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen (im Sinn von Art. 628 Abs. 2 OR), Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten, muss im öffentlich beurkundeten Errichtungsakt abgegeben werden (Art. 629 Abs. 2 Ziffer 4 OR). Diese Erklärung ersetzt die von den Gründern, zuhanden des Handelsregisteramts, bisher in einem separaten Dokument abzugebende «Stampa-Erklärung».

- 19) Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, ist durch die Statuten den Aktionären jeder Kategorie die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat zu sichern (Art. 709 Abs. 1 OR). Es empfiehlt sich, in den Statuten nicht nur den grundsätzlichen Anspruch auf die Wahl eines Vertreters im Verwaltungsrat festzuhalten, sondern gleichzeitig auch die dafür erforderlichen Verfahrensbestimmungen zu regeln.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen nicht Aktionäre der Gesellschaft sein (Art. 707 Abs. 1 OR).

Werden Verwaltungsräte gewählt, die nicht zu den Gründern der Gesellschaft gehören, sind die für den Handelsregistereintrag erforderlichen Personenangaben im Errichtungsakt ebenfalls aufzuführen (Art. 44 lit. e und 119 HRegV). In diesem Fall ist mit der Anmeldung der Gründung zudem ein Nachweis einzureichen, dass die betroffenen Personen die Wahl angenommen haben (Art. 43 Abs. 1 lit. c HRegV).

- 21) Wird die Amtsdauer nicht durch die Statuten geregelt (maximal sechs Jahre), beträgt diese von Gesetzes wegen drei Jahre (Art. 710 OR).
- 22) Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber (Art. 712 Abs. 1, Art. 716, 718, 718a und 719 OR).

Die Konstituierung des Verwaltungsrats und die Regelung der Vertretung der Gesellschaft sind unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 716a Abs. 1 Ziffern 2 und 4 OR). Der Errichtungsakt (die Gründungsversammlung) ist keine Verwaltungsratssitzung. Deshalb ist es nicht zulässig, im Errichtungsakt den Verwaltungsrat zu konstituieren und die Zeichnungsberechtigungen festzulegen.

Die Statuten können jedoch (wie im vorliegenden Fall) bestimmen, dass der Präsident des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung gewählt wird (Art. 712 Abs. 2 OR). In diesem Fall muss die Wahl des ersten Präsidenten des Verwaltungsrats im Errichtungsakt erfolgen.

23) Art. 727 OR bestimmt, welche Gesellschaften ihre Jahresrechnung (und gegebenenfalls auch ihre Konzernrechnung) durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen. Die ordentliche Revision erfolgt durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten (Art. 727b OR). Sie wird in den Art. 728 bis 728c OR umschrieben.

Gemäss Art. 727a Abs. 1 OR müssen grundsätzlich alle Gesellschaften, welche nicht der ordentlichen Revisionspflicht unterstehen, ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen. Die eingeschränkte Revision (Review) erfolgt durch einen zugelassenen Revisor (Art. 727c OR). Sie wird in den Art. 729 bis 729c OR umschrieben.

Art. 727a Abs. 2 OR sieht im Interesse von kleinen Gesellschaften die Möglichkeit vor, auf eine Revision gänzlich zu verzichten (Opting-out), wobei jedoch weiterhin eine rechtmässige Buchhaltung zu führen und ein Jahresabschluss zu erstellen sind. Diesen gänzlichen Revisionsverzicht kann nur eine Gesellschaft mit maximal zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt beschliessen, und zwar bereits anlässlich der Gründung der Gesellschaft. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gründer bzw. Aktionäre.

Vgl. auch die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz / RAG, SR 221.302), Bundesblatt 2004 S. 3969 ff.; Art. 61 und 62 HRegV.

24) Zur Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister und zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision vgl. Art. 45 Abs. 1 lit. p und lit. q HRegV in Verbindung mit Art. 61 und 62 HRegV.

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde) führt ein Register über die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen. Das Register ist öffentlich und wird im Internet publiziert (Art. 15 Abs. 2 RAG; www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch bzw. www.rab-asr.ch).

- 25) Art. 62 Abs. 3 HRegV. Die Erklärung für ein Opting-out kann bereits bei der Gründung abgegeben werden.
- 26) Die Gesellschaften müssen gemäss Art. 727b und 727c OR sowie Art. 4 bis 6 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG, SR 221.302) ihre Revisionsstelle wie folgt bestellen:
 - Publikumsgesellschaften: ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.
 - Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind: einen zugelassenen Revisionsexperten.
 - Gesellschaften, die zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind: einen zugelassenen Revisor.

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde führt ein Register über die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen. Das Register ist öffentlich und wird im Internet publiziert (Art. 15 Abs. 2 RAG; www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch bzw. www.rab-asr.ch).

- 27) Art. 43 Abs. 1 lit. d HReqV.
- 28) Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die

er letztendlich handelt (Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist (vgl. Art. 697j OR).

Der Erwerb zu Eigentum kann originär oder derivativ erfolgen. Ein originärer Erwerb kann insbesondere im Rahmen einer Gründung oder einer (ordentlichen, genehmigten oder bedingten) Kapitalerhöhung erfolgen. Auch wenn der Aktionär bei der Gründung identifiziert wird, wird der wirtschaftlich Berechtigte damit nicht automatisch offengelegt. Der wirtschaftlich Berechtigte muss somit zusätzlich gemeldet werden (Dettwiler/Hess, BaK 2016, Noten 17 und 32 zu Art. 697j OR).

Beim Erwerb von Aktien im Rahmen einer Gründung ist von einer gemeinsamen Absprache der Gründer im Sinn von Art. 697j OR auszugehen, was auch durch den als Willenserklärung erfolgenden Gründungsakt dokumentiert wird. Deshalb muss jeder Gründer eine Meldung machen, auch wenn er selber den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen nicht erreicht.

Beim Erwerb von Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung ist zu differenzieren:

- Erfolgt der Beschluss der Generalversammlung zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Beurkundung einer Willenserklärung (vgl. z.B. Musterurkunde Nr. 742.1), liegt immer eine gemeinsame Absprache unter den Aktionären im Sinn von Art. 697j OR vor.
- Erfolgt der Beschluss der Generalversammlung zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Sachbeurkundung (Beurkundung eines Protokolls, vgl. z.B. Musterurkunde Nr. 742.2), ist die Sachlage, ob eine gemeinsame Absprache vorliegt, immer individuell zu prüfen.

Im vorliegenden Fall besteht eine Meldepflicht für Kurt Platzer (mit seiner Zeichnung überschreitet Kurt Platzer sowohl den Grenzwert des Aktienkapitals wie auch der Stimmen).

Bei der Gründung der Gesellschaft beginnt die gesetzliche Monatsfrist zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person mit Erreichen der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft. Entscheidend ist dabei der Eintrag im Tagesregister (Spoerlé, Die Inhaberaktie, Zürich/St. Gallen 2015, Note 897).

29) Die Gründungsbelege sind von den bundesrechtlich vorgeschriebenen Beilagen (Art. 631 OR) sowie von allfällig kantonalrechtlich vorgesehenen Beilagen zu unterscheiden (Ruf in BN 1992 S. 358 und 359).

Die Urkundsperson muss im Errichtungsakt die Belege über die Gründung nicht nur einzeln nennen, sondern sie muss zusätzlich auch bestätigen, dass diese Belege ihr und den Gründern vorgelegen haben. Diese Bestätigung ist in Form einer Feststellung der Urkundsperson abzugeben (Art. 631 Abs. 1 OR, Art. 44 lit. h HReqV).

Die Beilagen sind zu nummerieren und mit einem Zeugnis des Notars über ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Urschrift zu versehen (Art. 39 Abs. 2 NV).

Beim Handelsregisteramt einzureichende Belege (Art. 43 HRegV) sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen (Art. 20 Abs. 1 HRegV). Die Statuten müssen immer beglaubigt eingereicht werden (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

30) Art. 753 OR. Im Unterschied zur Haftung der Gesellschaftsorgane im engeren Sinn unterstehen der Gründungshaftung nicht nur die Personen, die in der Gesellschaft spezifische Funktionen erfüllen, sondern auch alle weiteren Personen, die bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung bloss mitwirken. Zur Abgrenzung wird verlangt, dass die Mitwirkung schöpferisch sein muss (Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2009, Noten 88 bis 90 zu § 18).